**Für LB in derzeit stationären Wohnformen**

**Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

**Information zu den Leistungen ab 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten derzeit vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Land Sachsen-Anhalt, Leistungen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 neu gestaltet. Dadurch soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Die Finanzierung der Ihnen zustehenden Leistungen ist weiterhin gesichert.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren

1. was sich ab dem 01.01.2020 im Wesentlichen ändert und
2. was Sie tun können, um eine reibungslose Umsetzung des BTHG zu gewährleisten.

**1. Was ändert sich bei stationärer Leistung der Eingliederungshilfe?**

Sie leben derzeit in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen und erhalten die folgenden Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII):

* fachliche Leistung (Betreuung, Unterstützung, Begleitung)
* Wohnen
* Verpflegung/Ernährung
* Bekleidung
* Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Die anfallenden Kosten werden derzeit vollständig vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Sie leisten eventuell einen Kostenbeitrag an den überörtlichen Sozialhilfeträger, soweit Ihnen das aus Ihrem Einkommen und Vermögen möglich ist.

Ab dem 01.01.2020 werden die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen getrennt erbracht.

**Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII**

(Leistungen für den Lebensunterhalt)

* Wohnen
* Heizung
* Regelsatz entspr. Regel-bedarfsstufe 2 (für Verpflegung/Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Barmittel etc.)

**Fachleistungen nach dem SGB IX** (Eingliederungshilfe)

* Betreuung
* Unterstützung
* Begleitung

Ansprechpartner für beide Leistungen bleibt das Ihnen bekannte Sozialamt vor Ort.

Da Sie bereits Leistungen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erhalten, ist eine erneute Antragstellung nicht notwendig.

Der Begriff der stationären Einrichtungen wird abgelöst durch den Begriff „besondere Wohnform“.

Der überörtliche Sozialhilfeträger bzw. der Eingliederungshilfeträger übernimmt die Kosten für den Lebensunterhalt und die Eingliederungshilfe, soweit Sie die Kosten nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen selbst tragen können. Das bedeutet, dass Sie keinen Kostenbeitrag an den überörtlichen Sozialhilfeträger mehr zu zahlen haben, sondern direkt mit dem Leistungserbringer abrechnen.

Grundlage hierfür ist der zwischen Ihnen und dem Leistungserbringer abgeschlossene (neue) Vertrag (Wohn- und Betreuungsvertrag).

Soweit Leistungen für Sie derzeit noch an den überörtlichen Sozialhilfeträger übergeleitet werden (z.B. Rente, Wohngeld, Unfallgeld etc.), wird beim zuständigen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger) veranlasst, dass diese Leistungen ab 01.01.2020 auf Ihr persönliches Girokonto gezahlt werden.

Auf dieses Girokonto werden grundsätzlich ebenfalls die Ihnen zustehenden Leistungen für den Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) überwiesen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Sie einer Direktüberweisung an den Leistungserbringer zustimmen. Dies würde zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen.

Die Überweisung der Ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen nach dem SGB IX) erfolgt wie bisher direkt an den Leistungserbringer.

Die Leistungen für den Lebensunterhalt (z.B. Unterkunft, Verpflegung etc.), die Sie im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbart haben, werden Ihnen vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

1. Haben Sie der Direktüberweisung zugestimmt und keinen Beitrag aus Einkommen und/oder Vermögen zu leisten, müssen Sie insoweit nichts weiter veranlassen.
2. Haben Sie der Direktüberweisung zugestimmt und einen Beitrag aus Einkommen und/oder Vermögen zu leisten, überweisen Sie bitte nach eingehender Rechnungslegung den offenen Betrag fristgemäß.
3. Haben Sie der Direktüberweisung nicht zugestimmt, überweisen Sie bitte nach eingehender Rechnungslegung den Betrag fristgemäß.

Über die zustehenden Leistungen ab dem 01.01.2020 erhalten Sie rechtzeitig einen Bewilligungsbescheid.

**2. Was müssen Sie tun?**

Zur Umsetzung der neuen Regelungen und reibungslosen Auszahlung der Leistungen ab 01.01.2020 ist Ihre Mithilfe notwendig. Ich bitte daher Folgendes zu veranlassen:

1. Wenn Sie noch kein eigenes Girokonto haben, ist ein Girokonto einzurichten.
2. Bitte teilen Sie Ihrem Sozialamt bis spätestens zum 30.09.2019 die entsprechende Bankverbindung mit, soweit diese nicht schon bekannt ist. Hierfür verwenden Sie bitte das beiliegende Formular.
3. Sofern Sie eine Rente beziehen, teilen Sie ferner bitte auch der Rentenversicherung unter Angabe der Versicherungsnummer die Bankverbindung mit, auf welche ab 01.01.2020 die Rente überwiesen werden soll.
4. Der Leistungserbringer wird Sie bitten, einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden die Wohnkosten und die Kosten des Lebensunterhaltes ausgewiesen sein.
5. Für die Leistungsberechnung bitte ich Sie ferner um Vorlage des ab 01.01.2020 geltenden Vertrages (Wohn- und Betreuungsvertrag), der zwischen Ihnen und dem Leistungserbringer geschlossen wurde, sobald er Ihnen vorliegt. Der Vertrag soll spätestens bis zum 30.09.2019 bei Ihrem Sozialamt vorliegen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie der Direktzahlung auch der Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt, welche von Ihrer Einrichtung erbracht werden, zustimmen können. Dies sollte im Rahmen des Gesamtplanverfahrens besprochen werden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an (Ansprechpartner?).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SB

**Zahlung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

# Mitteilung der Bankverbindung

Ich bitte, die mir zustehende laufende Leistung künftig auf mein nachstehend bezeichnetes Konto zu überweisen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname  |  | Geburtsdatum  |
| Geldinstitut  | IBAN  | BIC  |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum  | Unterschrift Antragsteller  |